



Lucerner Zeitung.

Dinstag den 4. Februar.

Schweiz.

Schweizer Blätter schreiben aus Luzern: Von dem Pflichtgeföhle durchdrungen, zu Vertheidigung des Vaterlandes alle Streitkräfte des Cantons zu organisiren, und von der Ueberzeugung geleitet, daß das Volk des Cantons Luzern entschlossen sey, Religion, Freiheit und Unabhängigkeit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu behaupten, hat der hohe Rath dieses Cantons folgendes Gesetz über eine allgemeine Landesbewaffnung erlassen:

§. 1. Jeder ehrenfähige Cantonsbürger, so wie jeder im Cantone wohnende Schweizerbürger ist zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung und zur Vertheidigung des Vaterlandes durch Waffengewalt verpflichtet. §. 2. Nebst dem Bundesauszuge soll eine Landwehr von gleicher Stärke aus der aus dem Auszuge tretenden Mannschaft gebildet, eingetheilt, bewaffnet und angemessen ausgerüstet werden. §. 3. Zur Abwendung plötzlicher oder allgemeiner Gefahr für das Vaterland wird der Landsturm organisiert.

Zu diesem gehören alle ehrenfähigen Cantonsseiner wohner vom zurückgelegten siebenzehnten bis zum erfüllten fünf und sechzigsten Altersjahr, mögen sie vom Militärdienste entlassen seyn oder nicht.

Davon bleiben befreit: a) die Kranken; b) diejenigen, welche wegen Körpergebrechen unfähig sind, irgend eine Gattung von Waffen zu führen. Die Ehrelosen oder der bürgerlichen Ehre Verlustigen sind unwürdig, die Waffen für das Vaterland zu tragen. §. 4. Jeder Landsturmpflichtige muß sich mit einer Schuß- oder Schlagwaffe versehen. Diejenigen Hausbesitzer, welche ihre Haus-Ordonnanzgewehre nicht selbst brauchen, haben dieselben andern Landsturmpflichtigen abzugeben, welche jedoch dafür jenen Besitzern verantwortlich sind. Die von der Militär-Commission be-

zeichneten Commandanten des Landsturmes haben die Waffen zu untersuchen und zu genehmigen oder zu verwerfen. §. 5. Für jedes in einer Gemeinde vorhandene ordonnanzmäßige Hausgewehr sind von der Gemeinde auf Rechnung der Polizei-Ausgaben zehn scharfe Patronen anzuschaffen, welche von den Führern des Landsturmes aufbewahrt werden sollen. Die Militär-Commission wird dafür sorgen, daß jene Patronen angeschafft werden können. §. 6. Die Quartier-Commandanten bezeichnen unter Rücksprache mit der Militär-Commission jenen auf die Dauer von vier Jahren für jede politische Gemeinde einen oder mehrere Führer des Landsturms. Auf gleiche Dauer bestellt die Militär-Commission für jeden Gerichtskreis einen Commandanten, welchem diejenigen der Gemeinden untergeordnet sind. §. 7. Die Militär-Commission ist beauftragt, über den Landsturm Musterungen abzuhalten, wobei jeder Landsturmpflichtige mit seiner Waffe versehen auf dem bestimmten Sammelplatze zu erscheinen hat und zwar bei einer Strafe von vier Franken. Die Führer haben bei diesen Anlässen die Waffen zu untersuchen, die Mannschaft einzutheilen und aufzuschreiben. §. 8. Die Militärbehörden haben den Führern und Commandanten des Landsturms die nähern Weisungen und Anleitungen zu erteilen. §. 9. In jeder Gemeinde sind wenigstens ein bis drei Reiter zu bestimmen, welche sowohl die nöthigen Anzeigen an andere Gemeinden zu machen, als überhaupt die Verbindungen unter den Chefs zu unterhalten haben. §. 10. Bei Einbruch der Gefahr ist auf Befehl des Gemeinderaths oder der Führer mit allen Glocken Sturm zu läuten. Auf dieses Lärmzeichen oder auf die durch die Führer an ihn gelangte Anzeige, oder bei eigener Wahrnehmung ist jeder Landsturmpflichtige schuldig, unverzüglich seine Waffen zu ergreifen und damit auf den bestimmten Sammelplatz seiner Ge-

Wohnung zu vermieten.

Im Gasperottischen Hause in der Vorstadt Krakau Nr. 67, ist zu ebener Erde eine sehr lichte Wohnung zu Georgi d. J. zu vermieten, und bestehet aus 3 Zimmern, Küche, Speis, Boden und Holzlage.

Nähere Auskunft wird im Hause Nr. 66 zu ebener Erde erteilt.

3. 147. (2)

Wohnungs = Vermietung.

In den Häusern Nr. 122 und Nr. 123 am Wasserthor, sind für die nächste Georgizeit l. J. mehrere Wohnungen zu vermieten. Unter der Bedingung einvierteljähriger Vorauszahlung, oder doch prompter Posticipate = Einzahlung, sichert der gefertigte Hauseigenthümer von den bisher laut der letzten Zinsfassion erhobenen Zinsungen einen Nachlaß von 5 Percent zu.

Nähere Auskunft bei Berücksichtigung der Wohnungslocalitäten.

Jos. Mayerhold.

3. 162. (2)

Ein überführter zweisitziger Schwimmer ist um einen sehr billigen Preis zu verkaufen.

Das Nähere erfährt man im Fürstenhofe, Herrngasse Nr. 206, beim Kutscher Michel.

In Ignaz Edlen v. Kleinmayr's Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung ist zu haben:

Kapit. Marryat's sämtliche Werke.

In sorgfältigen und vollständigen Uebersetzungen.

Neu aus dem Englischen von

Dr. Carl Kolb.

Wohlfeilste, elegante Schillerausgabe.

Die Romane werden auch einzeln ohne Preiserhöhung abgegeben.

Preis eines Bändchens von 8 bis 9 Druckbogen nur 15 kr. E. Mz.

Preis eines completeu Romans elegant broschirt circa 1 fl. E. Mz.

Nicht zum erstenmale hört die Lesewelt einen Namen, der seit einer Reihe von Jahren zu den gefeiertsten der englischen Literatur gehört und von den Novellenfreunden seiner Helmatinseln sowohl, als zweier Continente mit Liebe und Verehrung genannt wird. In angenehmer Abwechslung und in der gefälligen Form der Memoirennovelle, welche den Vortheil gewährt, den Helden mehr um seiner reinen Persönlichkeit, als um einer hebbenden Umständeverkettung willen bedeutsam erscheinen zu lassen, gibt Marryat eine Reihe von Romanen, die bald das Leben zur See, bald das zu Lande als Gegenstand poetischer Darstellung behandeln und sowohl durch Schönheit der Ausführung als durch den Reichthum der Erfindung entzücken. Um dem großen Dichter allseitige Anerkennung und der ganzen deutschen Lesewelt einen unschätzbaren Genuß zu verschaffen, hat die unterzeichnete Verlagsbandlung eine deutsche Bearbeitung von Marryat's sämtlichen Werken veranstaltet, welche sich eben so sehr durch geschmackvolle äußere Ausstattung und Billigkeit des Preises, als auch durch sorgfältige und vollständige Uebersetzung, welche dem Leser die Schönheit des Originals unverkümmert wiedergibt, empfehlen wird.

Zugleich soll Sorge getragen werden, daß den verehrlichen Subscribenten jedes neue Werk unseres Autors unverweilt in der durch die früheren Arbeiten (Boz's [Dickens] sämtliche Werke) unseres Herausgebers verbürgten guten und fließenden Uebersetzung zu Handen komme.

Stuttgart, 1844.

Verlagsbandlung von Adolph Krabbe.

meinde zu eisen. Wer hierin faulselig ist, und, ohne durch gegründete Ursachen gehindert zu seyn, nicht unverzüglich an dem Sammelplatze sich einfindet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis auf sechs Monate oder mit einer entsprechenden Geldstrafe belegt und überhin von ein bis sechs Jahre in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden. Wer hingegen Andere abhält oder hindert, soll wie ein Landesverräter bestraft werden. §. 11. Jeder bewaffnete Bürger ist bei einem Landsturme streng verpflichtet, den Befehlen der aufgestellten Chefs pünktlich Gehorsam zu leisten, bei der im Militärgeetze festgesetzten Strafe. §. 12. Für die Stadt Luzern haben in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse derselben die Militärbehörden die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Jeder Einwohner der Stadt ist bei der im §. 7 und 10 festgesetzten Strafe gehalten, deren Anordnungen und Befehlen getreu nachzukommen. §. 13. Der Regierungsrath ist beauftragt, in der Umgebung der Stadt Luzern wenigstens vierhundert Mann auszuheben, welche auf jeden Ruf, mit Waffen und Kleidung versehen, ganz oder theilweise einrücken. Er ist ermächtigt, dieser Mannschaft eine angemessene Entschädigung für Unterhalt der Waffen und Kleidung zu verabsolgen, so wie dieselbe zweckmäßig zu organisiren. §. 14. Der Regierungsrath ist beauftragt, in dem Militärwesen alle diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche ihm nach sorgfältiger Prüfung zu einer kräftigen Vertheidigung des Landes notwendig oder geeignet erscheinen.

Der hohe Regierungsrath des Cantons Luzern hat folgende Verordnung erlassen: 1) In jeder Gemeinde des Cantons soll eine Bürgerwache aufgestellt werden, welche im Verein mit der Polizeibehörde des Orts die Aufgabe hat, während der Nacht in der Gemeinde für Handhabung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Bürgerwache hat je nach der Größe der Gemeinde aus 3 bis 10 Mann zu bestehen. 2) Die Führer des Landsturms in der Gemeinde haben unter Rücksprache mit dem Gemeinderathe dieser Wache zu organisiren und die betreffende Mannschaft auszugiehen. Die Mitglieder der Bürgerwache sind der Reihe nach in Dienst zu rufen. 3) Es sind die Führer des Landsturms ferner beauftragt, das Verzeichniß Derjenigen, welche in der Gemeinde unter der Bürgerwache aufgenommen worden sind, dem Statthalteramte einzusenden und von allen beunruhigenden Vorfällen denselben sofort Bericht abzustatten. 4) Jeder Gemeindegewohner ist pflichtig, dem an ihn ergehenden Rufe, in die Bürgerwache zu treten, Folge zu leisten. Diese Schlußnahme ist vom Tage der Bekanntmachung sofort zu vollziehen. Die Statthalterämter haben über die Vollziehung zu wachen. Auf

das Urtheil des Bezirksgerichts von Luzern und die Bestätigung des Obergerichts hat der Regierungsrath das Verbot des »Guckastenkalanders« von Bern, des »Schweizerboten«, des »Schweizerischen Beobachters« und des »Erzählers« von St. Gallen durch Cantonsblatt bekannt machen lassen.

Der Regierungsrath von Zürich, als Vorort, wird auf den 24. Februar eine außerordentliche Tagung einberufen. Die Mehrheit der Stimmen entschied, daß dem Bunde unter keinem Umstande die Begreifung der Jesuiten zustehe, daß aber Luzern aufgefordert sey, auf ihre Berufung zu verzichten. Die Freischaaaren sollen verboten seyn, und wenn deren in einen Canton eindringen, der Canton, dem sie angehören, den Schaden ersetzen. — In Freiburg, Appenzell etc. dauern die Rüstungen fort.

Man schreibt unterm 23. Jänner: Wie bedenklich auch noch vor Kurzem die politische Lage der Schweiz erscheinen mußte und wie vielen Grund man zu haben glaubte, den Ausbruch eines allgemeinen Kampfes zu befürchten, so gestalten sich dennoch in diesem Augenblicke die Verhältnisse wieder friedlicher und man darf jetzt hoffen, es werde die Lösung der Jesuitenfrage auf keinem andern als gesetzlichen Wege versucht werden. Viele der entschiedensten Gegner dieses Ordens sehen ein, daß die Einführung desselben in Luzern ein noch kleineres Uebel wäre, als das eines Bürger- oder Religionskrieges. (W. Z.)

Römische Staaten.
Rom, den 18. Jänner. Den mit dem höchst frommen Landesfürsten Sardiniens getroffenen Verabredungen gemäß, haben Se. Heiligkeit, unser Herr, mittelfst Breve vom 17. December 1844, den durch Alter so wie durch ausgezeichnete Thaten bewährten heiligen hierosolimitanischen Militär-Orden auf den dortigen königl. Dominien wieder herzustellen geruht, worauf Se. Majestät der König von Sardinien vor der Hand fünf an Profeß-Ritter des nämlichen Ordens zu verleihende Comthurien errichteten.

Sowohl Seine Excellenz der verdienstvolle Stellvertreter des Großmeisterthumes, Bailli Francesco Carlo Candido, als auch die übrigen hierosolimitanischen Ritter sind ob dieses Ereignisses von den freudigsten Gefühlen durchdrungen. (Diario di Roma.)

Schweden.
Die »Berling'sche Zeitung« berichtet aus Arendal (ohne Datum): Verwichene Nacht um 3½ Uhr ward hier eine starke Erderschütterung gespürt, wenigstens muß man dafür halten, daß es eine solche war, Nach einem Sturme aus Nordosten mit Schneegestöber, vom Abende an bis Mitternacht, ward es plötzlich stille, und die Luft klärte sich auf. Um 3 Uhr überzog

sich der Himmel, aber ohne Wind. Eine halbe Stunde später hörte man ein Geräusch, demjenigen ähnlich, wenn ein Wagen über eine steinerne Brücke fährt, oder wie das Rollen fernen Donners. Zugleich war es, als ob dieses Geräusch aus der Erde käme und sich nach dem Thurm (vermuthlich dem Leuchthurm) hinaufbewegte, wo es plötzlich anhielt und mit einem kurzen, aber außerordentlich starken Knall, gleich dem bei einer Explosion endigte. Während dieser Explosion, wobei man einen Stoß von unten nach oben spürte, bewegten sich die Lampe in der Leuchte, Gläser und Spiegel, als sollten sie zusammenstürzen. Der Thurmwächter stand mehrere Secunden wie versteinert in der Erwartung, daß der ganze Thurm einstürzen werde. Zu gleicher Zeit veränderte sich der Wind in einen frischen Westwind, wie er auch seitdem mit Anzeichen von stürmischem und unruhigem Wetter geblieben ist.

Stockholm, 14. Jänner. Von Hernösand wird jetzt auch von einem Erdstoß berichtet, welchen glaubwürdige Personen dort am 6. d. M. um Mitternacht verspürt haben wollen. Er war von einem starken Gewitter begleitet, worauf ein Regenbogen folgte. Bei Kramfors war des Nachmittags ebenfalls eine Erderschütterung wahrgenommen worden, die von solcher Stärke war, daß mehrere an der Wand hängende Waffen in Bewegung gesetzt wurden. (W. Z.)

Frankreich.

Das Dampfboot „Acheron“ ist am 18. Jänner von Algier in Toulon eingetroffen, von wo es am 14. d. M. abgeselegt war. Die Nachrichten aus dem Westen hatten Sensation gemacht, und die Abreise des Generals Corte nach Oran beschleunigt. Man sieht jetzt ein, daß man hinsichtlich Abd-el-Kaders zu viel Vertrauen auf die Versprechungen des Kaisers von Marocco gesetzt hat. Die Anführer, welche die Feindseligkeiten begonnen, sollten abgesetzt werden; einer derselben, Hamida, ist dagegen als Commissär bei der Gränzberichtigung ernannt; Abd-el-Kader sollte verfolgt, ins Innere verwiesen und unter Aufsicht gestellt werden; statt dessen treibt er sein Wesen nach wie vor. „Der kommende Frühling,“ heißt es in einem Schreiben aus Toulon, „dürfte neue Ereignisse bringen, und in der Provinz Oran trifft man bereits die nöthigen Anstalten. Man besorgt, daß Abd-el-Kader den geringsten Anstand bei der Gränzberichtigung zwischen Frankreich und Marocco benutzen werde, die Bewohner der maroccanischen Gränze zu den Waffen zu rufen. Die vor Kurzem angeblich in Folge der Auflösung seiner regelmäßigen Truppen nach Hause entlassenen Soldaten waren nichts Anderes als Emissäre des Emirs. Die neue Expedition gegen die Kabyslen soll erst nach Beendigung der Gränzberichtigung vor sich ge-

hen, da man unter den jetzigen Verhältnissen alle disponiblen Truppen zusammenhalten will. (West. B.)

Spanien.

Madrid, 18. Jänner. General Prim soll auf die Bitten seiner Mutter und die Empfehlung des Generals Narvaez von der Königin begnadigt worden seyn. Ein außerordentlicher Courier sey nach Cadix gesandt worden, dessen Abführung nach den Philippinen zu hindern. (Allg. Z.)

Großbritannien.

London, 18. Jänner. Der Globe sagt: „O'Connell ist schwachmatt und die Repealagitation durch das Einschreiten des päpstlichen Stuhles entmuthigt worden. Ein Erlaß der Propaganda im Namen des Papstes an die katholischen Prälaten und Geistlichen von Irland, der ihnen die Unterlassung jeder Einmischung in die politischen Umtriebe vorschreibt, welche Irland beunruhigen, ist ein schwerer Schlag und eine bittere Entmuthigung für die Repealsache. O'Connell hatte sehr übereilt die Rechtheit des Erlasses bestritten, weil er einsah, welchen hemmenden Einfluß derselbe auf das Repealstreben üben müsse; das Zeugniß des Erzbischofes Crolly aber und die Anerkennung durch die Prälatenversammlung in Dublin haben den Erlaß als echt und canonisch herausgestellt, und O'Connell befindet sich jetzt in ernstlicher Verlegenheit. Wenn er, was die Prälaten thun zu wollen erklärt haben, dem Erlasse der Propaganda Folge leistet, so ist seine Rolle als Agitator zu Ende. Versucht er aber, die niedere Geistlichkeit theilweise der Agitation treu zu erhalten, so setzt er sich mit den Prälaten und der kirchlichen Autorität in Widerspruch, und alle guten Katholiken müssen von seiner Sache abfallen. Dazu kommt, daß auch seine Opposition gegen den Erzbischof Murray erfolglos geblieben ist, indem etwa 50 Geistliche des Erzprenegels in einer Adresse das Verfahren des Prälaten in Sachen der Vermächtnisacte vollkommen gebilligt haben. Bisher hat O'Connell nur dadurch der Repeal so viele Anhänger gewonnen und erhalten, daß er die Geistlichkeit als mit der Bewegung einverstanden und als deren Stütze darstellen konnte. Jetzt müssen sich die Geistlichen von der Repealbewegung fern halten, und damit fällt der Nimbus weg, welcher dieselbe bisher umgab. Der Ausschrei gegen das Concordat muß ebenfalls verstummen, da die Regierung jetzt ämtlich erklärt, daß nie an ein Concordat gedacht worden sey, O'Connell hat sich also auch in dieser Sache, indem er gegen die angeblichen Concordatsunterhandlungen eiferte und allerhand Behauptungen über englische Agenten in Rom aufstellte, eine starke Blöße gegeben. Sicherlich hatte seine Gewandtheit noch nie

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 31. Jänner 1845.

		Mittelpreis.
Staatsschuldverschreib. zu 5 pCt. (in C.M.)	181	9 1/16
detto detto " 4 " (in C.M.)	101	3/4
detto detto " 2 1/2 " (in C.M.)	64	7 1/16
Darl. mit Verlos. v. J. 1834 für 500 fl. (in C.M.)	798	3/4
detto detto v. J. 1839 " 250 " (in C.M.)	324	1 1/16
detto detto do. " 50 " (in C.M.)	64	13 1/16
Wiener Stadt-Banco-Obligation. zu 2 1/2 pCt.	65	
Obl. von Galizien zu 2 pCt. (in C.M.)	54	
Bank-Actien pr. Stück 1625 in C. M.		
Actien der österr. Donau-Dampfschiff.		
fahrt zu 500 fl. C. M.	610	fl. in C.M.

K. K. Lottoziehungen.

In Graz am 1. Februar 1845.

37. 33. 58. 84. 6.

Die nächste Ziehung wird am 12. Februar 1845 in Graz gehalten werden.

In Wien am 1. Februar 1845:

22. 44. 71. 14. 35.

Die nächste Ziehung wird am 12. Febr. 1845 in Wien gehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 1. Februar 1845.

Marktpreise.

Ein Wiener Megen Weizen . . .	2 fl. 40 fr.
— Kukuruz . . .	— " — "
— Halbfrucht . . .	— " — "
— Korn . . .	1 " 51 "
— Gerste . . .	— " — "
— Hirse . . .	1 " 54 "
— Heiden . . .	1 " 26 "
— Hafer . . .	1 " 6 "

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Am 27. Jänner 1845.

Hr. Grimand di Caux, Rentier, von Triest nach Wien. — Hr. Angelo Giacomelli, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Sebastian Tofolati, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Gustav Heimann, Handelsmann, nach Wien. — Hr. Joseph Mesroni, Wessiger, nach Udine. — Hr. Peter Milost, Handlungsagent, nach Görz. — Hr. Ebersdor Ritter von Moro, Fabrikbesizersohn, nach Klagenfurt. — Hr. Demeter Naum, Handelsmann, nach Graz. — Hr. Daniel Schüs, Fabrikant, von Triest nach Wien. — Hr. Ludwig Graf Pergen, k. k. Oberstlieutenant von Graf Haugwitz Infanterie, von Wien nach Triest.

Am 28. Hr. Anton Koschowsky, russischer Gutsbesizer, von Triest nach Wien. — Hr. Johann Frig, Spediteur, nach Triest. — Hr. Joseph Palmadini, Gutsbesizer, von Wien nach Triest. — Hr. Jakob Neumann, Handlungsagent, von Triest nach Wien.

(Z. Laib. Zeitung v. 4. Febr. 1845.)

— Hr. Moriz Heimann, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Ignaz Weinschank, Handelsmann, von Triest nach Wien.

Am 29. Hr. Haim Rosanes, türkischer Handelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. Hamikar Bezzy, Handlungs-Commissionär, von Wien nach Triest. — Hr. Graf von Wapiani, nach Graz. — Hr. Wenzel Härtl, Fürst Auersperg'scher Eisenfabriks-Berweser, von Hof nach Triest.

Am 30. Hr. Ludwig Maddalena, Handlungsagent, von Triest nach Graz. — Hr. Isak Meyer, Handelsmann, von Triest nach Graz. — Hr. Ferdinand Lazarus, Handlungsagent, von Wien nach Triest. — Hr. Jakob Mo purgo, Handelsmann, nach Triest.

Am 31. Hr. Christian Lütendorf, Zuckersiedermeister, nach P. th. — Hr. Dominik Voccasini, Schiffscapitän, von Triest nach Wien. — Hr. Vencedi Haslinger, Subernal-Concepts-Praktikant, von Wien nach Zara. — Hr. Gabriel Molnar, Geometer, von Triest nach Wien. — Hr. Freiherr von Bois, Privatier, nach Triest. — Hr. Andreas Karboß, Capitän-Lieutenant, von Fiume nach Wiener-Neustadt.

Am 1. Februar. Hr. Vincenz Krail, Handelsmann, von Krainburg nach Agram. — Hr. Julius Mignot, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Frau Maria Klinger, Handelsmanns-Gattin, nach Triest. — Hr. Gerhard Breuning, Dr. der Medicin, von Wien nach Triest. — Hr. Marcus Uhereto, Handlungsagent, nach Triest. — Hr. Alois Fehr, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Johann Villa, Straßen-Assistent, von Triest nach Bruck. — Hr. Johann Frig, Spediteur, von Triest nach Gloggnitz. — Hr. Lecoite, Ingenieur, von Wien nach Triest. — Hr. Johann Kobi, Assistent, von Verona nach Gloggnitz. — Hr. Carl Schmidt, k. k. Bezirks-Commissär, nach Radmannsdorf. — Hr. Ignaz Schultow, Kaufmann, von Triest nach Wien. — Hr. Gerhard Stolz, Kaufmann, von Triest nach Salzburg. — Frau Gräfinn von Wimpfen, General-Majors-Witwe, von Graz nach Triest.

Am 2. Hr. Moutosanni, russischer Vice-Consul und Courier, von Ferrara nach Wien. — Hr. Moriz Graf von Esterhazy, k. k. Kämmerer, von Verona nach Wien. — Hr. Dominik Ghioldi, Apotheker, von Wien nach Triest. — Hr. Emanuel Ulrich, Kaufmann, nach Triest. — Hr. Johann Lappena, k. k. Concepts-Practikant, von Triest nach Wien. — Hr. Joseph Schwab, Aescultant, von Wien nach Triest.

3. 182. (1)

Announce.

Bei der Herrschaft Radmannsdorf wird ein lediger oder verhehlchter Verwalter, und

eine härtere Probe auszuhalten, als die, welche ihm jetzt bevorsteht. Es heißt heute, daß er in Sachen der Repeal nach Rom gehen wolle. Allerdings muß es ihm willkommen seyn, sich eine Zeitlang mit guter Art von Dublin entfernt zu halten, da der dortige Aufenthalt ihm jetzt manche Verlegenheit bereiten würde. Bloß von dem Benehmen der Regierung wird es nunmehr abhängen, ob die Repealbewegung allmählich absterben oder ob die Agitation, wenn die Regierung nichts Wirksames für Irland thut, unter andern Namen und in anderer Gestalt wieder austauschen soll.

(West. B.)

Die Sloop Pelican, ist in Portsmouth mit einer halben Million Dollars chinesischer Kriegsgelder eingelaufen, sie hatte ursprünglich, als sie am 3. August von Hongkong absegelte, eine ganze Million an Bord; ihr lecker Zustand machte es aber nöthig die Hälfte des Geldes auf ein anderes Schiff, den »Harlequin,« überzuladen, der noch nicht in England angekommen ist. In Batavia wurde der Pelican ausgebessert; seine Backbordseite gerade unter der Wasserlinie war so verfault und wurmzerfressen, daß nicht weniger als 50 Fuß neue Planken eingesetzt werden mußten. Noch bei seinem Einlaufen in Spithead fuhr das Schiff am Kieker-Point auf den Grund, so daß es Kanonenschüsse feuerte, und Raketen als Nothsignale steigen ließ. Die halbe Million wurde mit einem besondern, aus sieben Wagen bestehenden Eisenbahnzug von Gosport nach London geführt; jeder Wagen enthielt ungefähr 3½ Tonnen Gewicht Syceesilber. Ein Beamter des Schatzes und eine starke Abtheilung des 59sten Infanterieregiments begleiteten das Geld, »weil die saturnische Zeit des Königs Alfred in England vorüber ist.« Vom Stationshof bei Nine Elms, wurden die Barren in neun Wagen, ebenfalls unter guter Bedeckung, in die Münze abgeliefert. (Allg. Z.)

Die Mormoniten, diese sonderbare Secte amerikanischer Fanatiker, haben sich jetzt auch in London eingefunden und ein Local für ihre Zusammenkünfte gemiethet. Gestern hielt daselbst ein gewisser Hr. Davis, der sich einen Gefährten und vertrauten Freund des ermordeten Joe Smith nennt, die erste einer Reihe von Vorlesungen über die eigenthümlichen Ansichten der Secte. Die Zuhörerschaft war zahlreich und aus den angesehenen Klassen; viele waren mit den besondern Gebetbüchern der Secte versehen. Der Prediger nahm seinen Text aus den Evangelien und suchte zu beweisen, daß die Verheißungen der Schrift erst jetzt an der Mormonitenkirche erfüllt worden seyen, welcher die Gabe der Prophezeiung, der Kranken-

heilung u. versprochen sey, und welche ihre Apostel, Propheten, Evangelisten u. besäße, wie einst die Kirche in ihrer ersten Zeit. Er stellte sodann seinen Zuhörern nachdrücklich vor, daß die Tausende der Erwachten als Zeichen ihrer Aufnahme in die neue Kirche notwendig sey.

Der belgische Gesandte erschien heute im Polizeibureau von Marplebone, um über einen jungen Deutschen, Namens Koch, Klage zu führen, der schon wiederholt ihn und seine Gattin in zudringlicher Weise auf der Straße belästigte und die Amme in seinen Diensten, wenn sie mit den Kindern ausging, seit Monaten fast auf Tritt und Schritt verfolgte, wobei er die Kinder durch furchtbare Grimassen erschreckte. Als er dieß heute Morgens abermals that, wurde er zur Haft gebracht. Der Beamte forderte den Gesandten auf, seine Auslagen, die von der Amme, von einigen Constablen u. bestätigt wurden, eidlich zu erhärten, was derselbe jedoch unter Hinweisung auf seinen diplomatischen Charakter ablehnte. Der Verhaftete, welcher anscheinend im Kopfe nicht ganz richtig ist, bleibt vorläufig eingesperrt und der Gefängnißarzt soll über seinen Geisteszustand Bericht erstatten.

Der Herausgeber eines der Londoner Journale wollte während des Aufenthaltes der Königin in Strathfieldsaye einen Berichterstatte dahin schicken, und wendete sich zu diesem Behufe schriftlich an den Herzog von Wellington, um die Erlaubniß hierzu zu erhalten. Die Times gibt die laconische Antwort, welche der Herzog hierauf ertheilte: »Feldmarschall Herzog von Wellington empfiehlt sich dem Herrn. und erlaubt sich, ihm zu bemerken, daß er nicht einsehe, was sein Haus in Strathfieldsaye mit der öffentlichen Presse zu schaffen habe.« (West. B.)

R u s s l a n d.

Durch einen kaiserl. Tagesbefehl vom 13. d. M. wird die Großfürstin Olga zum Chef des Husaren-Regiments Elisabethgrad ernannt, welches hinfort den Namen »Husaren-Regiment Ihrer kaiserl. Hoheit der Großfürstin Olga Nikolajewna« führt. (W. Z.)

A e g y p t e n.

Alexandria, 27. Dec. Das Unternehmen der Nildämmung ist nun vom Vizekönig bestimmt beschloffen; der Ingenieur Mongel, dem die Ausführung anvertraut ist, wurde nach Cairo berufen, um deßhalb Rücksprache zu nehmen. Er ist gestern von da zurückgekehrt, und versichert, daß sowohl Mehemed Ali als seine nächste Umgebung nur von dem Dammwerk sprechen. Hr. Mongel wird am 20. Februar nach Frankreich abreisen, um daselbst die Verfertigung von Maschinen u. zu bestellen. Die Nachricht, daß dieses Werk unternommen werden soll, wurde von den Kaufleuten, welche die Lieferungen der dazu erforderlichen Maschinen u. übernehmen werden, mit Freuden vernommen. Ob das Werk gelingen wird, bleibt zu erwarten; der Ingenieur Mongel, welcher durch Erbauung des Dammes einen Beweis seiner Kenntnisse gegeben, zweifelt nicht im geringsten daran. (Allg. Z.)

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 187.

Nr. 881.

Concurs - Verlautbarung.

In diesem Küstenlande ist eine Straßen-Assistentenstelle in Erledigung gekommen, mit welchem Posten ein Gehalt jährlicher 300 fl., nebst einem Pauschale von 24 fl. für Kanzleierfordernisse, verbunden ist. — Zur Besetzung der gedachten Stelle wird der Concurs bis 1. März l. J. eröffnet. Diejenigen, welche die erwähnte Stelle zuerlangen wünschen, haben ihre Gesuche bei dieser Landesstelle einzureichen, und darin ihr Vaterland, ihren Geburtsort, ihre Religion, ihr Alter, sowie den Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft anzugeben, welcher allenfalls zwischen ihnen, und einem der andern, der Landesbaudirection dieser Provinz untergeordneten Beamten bestehen dürfte. — Sie haben überdieß ihre Gesuche mit gültigen Zeugnissen über den Besitz jener Eigenschaften, welche für die Ausnahme der Baupracticanten mit den Hofdecreten vom 16. März 1820, 3. 7251, und vom 24. April 1835, 3. 6055, vorgeschrieben sind, über ihr tadelloses Betragen, so wie über ihre Sprachkenntnisse in der Deutschen, italienischen und einer slavischen Mundart zu belegen. — Vom k. k. Küstenländischen Gubernium. Triest den 18. Jänner 1845.

Friedrich Freiherr v. Haan,
k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 179. (1)

Nr. 404.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey die Institutsarme Maria Schubig über die gerichtlich gepflogene Erhebung ihres Geisteszustandes für irrsinnig erklärt, unter Curatel gesetzt und zu deren Curator der hiesige Hof- und Gerichtsadvocat, Dr. Napreth, bestellt worden. — Laibach am 14. Jänner 1845.

3. 180. (1)

Nr. 520.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Poderschai, Vormünderin, und des Mojs Schupcz, Mitvormundes der m. Ferdinand, Maria und Aloisia Paderschai, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 6. October 1844 verstorbenen Bäckermeister Franz Poderschai, die Tagung auf den 24. Februar 1845 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Land-

rechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermögen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend daethun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 18. Jänner 1845.

3. 181. (1)

Nr. 329.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey die dermals in der hiesigen Irrenanstalt befindliche Institutsarme Maria Lubizh, über die gerichtlich gepflogene Erhebung ihres Geisteszustandes für irrsinnig erklärt, unter Curatel gesetzt, und zu deren Curator der hiesige Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Napreth bestellt worden. — Laibach am 14. Jänner 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 190. (1)

Nr. 3437.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgem. kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Frau Anna Ribano, geborne Machoritsch von Triest, durch Herrn Dr. Ovjash, wider Joseph Doblacher von Wischendorf, wegen aus dem Urtheile ddo. 14. März d. J., 3. 886, schuldigen 330 fl. c. s. c., die öffentliche Veräußerung der dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Reitenburg sub Rectif. Nr. 24 dienstbaren, zu Wischendorf gelegenen, auf 500 fl. 20 kr. geschätzten halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör bewilliget, und dazu drei Termine, als auf den 21. December d. J., 23. Jänner und 25. Februar 1845, jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags in loco Wischendorf mit dem Beisatz bestimmt worden, daß diese Realität, wenn sie nicht bei der ersten oder zweiten Teilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden würde, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Kaufslustigen können den Grundbuchs extract, das Schätzungsprotocoll und die Kaufbedingnisse in dieser Gerichtskanzlei einsehen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 10. November 1844.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Teilbietung hat sich kein Kaufslustiger eingefunden.

3. 191. (1)

Nr. 3752.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Real- und Personalinstanz, wird hiemit kund gemacht: Daß in der Executionssache des Herrn Joseph Bresquar von Weinhof, Cessionär der Maria Roschel von Niederdorf, wider Michael Jallisch von Neustadt, ob schuldigen 67 fl. 6 kr. c. s. c.

zwar Ersterer mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. nebst freier Kost und Wohnung, Letzterer mit einem jährlichen Gehalte von Sechshundert Gulden nebst freier Wohnung, und einem angemessenen Holzdeputate, unter der Bedingung der Leistung einer baren Dienstleistung von 600 fl. am Tage des Dienstleistungsantrittes aufgenommen Bewerber um diese Bedienstung haben ihre Gesuche, belegt mit den Lauf- und Sittenzeugnissen, dann den Zeugnissen über die Befähigung zur Grundbuchsführung und über ihre bisherigen Dienstleistungen längstens bis 15 Februar l. J. porcosfrei bei der betreffenden Herrschaftsinhabung einzureichen, und den Tag ihres möglichen Dienstleistungsantrittes darin genau anzugeben.

3. 198.

Künstliche Glasarbeiten in Miniatur.

T. Finn,

Glas Künstler aus London, hat die Ehre, einem hohen Adel und geehrten Publikum bei seiner Durchreise anzuzeigen, daß die Darstellung seiner künstlichen Glasarbeiten im Gasthause zum goldenen Löwen, im 1. Stocke, Zimmer Nr. 3, von Morgens 10 bis 1 Uhr, und von 3 bis 7 Uhr Abends zu sehen sind, und sein Aufenthalt nur noch bis Ende dieser Woche dauern wird.

Der Eintrittspreis ist 10 fr., wofür noch ein Jeder des geehrten Publikums eine kleine Probe dieser Arbeiten gratis erhält.

3. 194*et 195.

Bei **GEORG LERCHER**, Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Westermayer, zeitgemäße Glaubens- und Sittenpredigten. 2 Bände. Regensburg 1844. brosch. 5 fl. 30 fr. EMz.

White, Predigten für die verschiedenen Sonntage und Hauptfeste des Kirchenjahres. Mit einem Anhang von Kanzelreden über mannigfache wichtige Gegenstände. Aus dessen handschriftlichem Nachlasse ausgewählt und geordnet von John Lingard. Aus dem Englischen von einem katholischen Geistlichen. 2 Bde. Regensburg 1844. 2 fl. 15 fr. EMz.

In **Ignaz Edlen v. Kleinmayr's** Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung ist zu haben:

Kapit. Marryat's sämmliche Werke.

In sorgfältigen und vollständigen Uebersetzungen.

Neu aus dem Englischen

von

Dr. Carl Kolb.

Wohlfeilste, elegante Schillerausgabe.

Die Romane werden auch einzeln ohne Preiserhöhung abgegeben.

Preis eines Bändchens von 8 bis 9 Druckbogen nur 15 fr. C. Mz.

Preis eines completeen Romans elegant broschirt circa 1 fl. C. Mz.

Nicht zum erstenmale hört die Lesewelt einen Namen, der seit einer Reihe von Jahren zu den gefeiertsten der englischen Literatur gehört und von den Novellenfreunden seiner Heimathinsel sowohl, als zweier Continente mit Liebe und Verehrung genannt wird. In angenehmer Abwechslung und in der gefälligen Form der Memoirennovelle, welche den Vortheil gewährt, den Helden mehr um seiner reinen Persönlichkeit, als um einer lebenden Umständeverkettung willen bedeutsam erscheinen zu lassen, gibt Marryat eine Reihe von Romanen, die bald das Leben zur See, bald das zu Lande als Gegenstand poetischer Darstellung behandeln und sowohl durch Schönheit der Ausführung als durch den Reichthum der Erfindung entzücken. Um dem großen Dichter allseitige Anerkennung und der ganzen deutschen Lesewelt einen unschätzbaren Genuß zu verschaffen, hat die unterzeichnete Verlags handlung eine deutsche Bearbeitung von Marryat's sämlichen Werken veranstaltet, welche sich eben so sehr durch geschmackvolle äußere Ausstattung und Billigkeit des Preises, als auch durch sorgfältige und vollständige Uebersetzung, welche dem Leser die Schönheit des Originals unverkümmert wiedergibt, empfehlen wird.

Zugleich soll Sorge getragen werden, daß den verehrlichen Subscribenten jedes neue Werk unseres Autors unverweilt in der durch die früheren Arbeiten (Boz's [Dickens] sämliche Werke) unseres Herausgebers verbürgten guten und fließenden Uebersetzung zu Handen komme.

Stuttgart, 1844.

Verlags handlung von
Adolph Krabbe.

in die executive Feilbietung der dem Pächtern gehörigen, zu Neustadt gelegenen Realitäten, als: des der Stadtgült sub Rectif. Nr. 6, dienstbaren, gerichtlich auf 180 fl. geschätzten Hauses sammt Gartel und Schweinstalle; des ebendahin sub Rectif. Nr. 128 dienstbaren, in Werschlin gelegenen, gerichtlich auf 80 fl. geschätzten Acker, und des ebendahin sub Rectif. Nr. 40 dienstbaren, ebendort gelegenen, gerichtlich auf 270 fl. geschätzten Acker, dann seines gerichtlich auf 10 fl. 41 kr. geschätzten Mobilars, als: 1 Tisch, 1 Bettstatt, 2 Sessel, 6 Wandbilder, 1 Kleidertruhe und 1 Mantel, mit Bescheid vom heutigen gewilligt, und hierzu drei Termine, als auf den 1. März, 1. April und 3. Mai 1845, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Neustadt mit dem Beisatze bestimmt worden seyen, daß nur bei dem dritten Feilbietungs-Termine die Verkaufsstände unter der Schätzung an den Meistbietenden, und zwar das Mobilare gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Kaufliebhaber werden hiemit mit dem Beisatze eingeladen, daß sie die Schätzung und Licitationsbedingungen, dann den Grundbuchextract hieramts einsehen können, und vor gemächtem Anbote auf die Realitäten das 10% Vadium von deren Schätzungswerthe dem Licitations-Commissär zu übergeben haben.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 12. December 1844.

3. 185. (1)

Erledigung.

Der Thurmmessners-Dienst an der hiesigen Domkirche, mit der jährlichen Löhnung von 120 fl. und einigen geringen Nebenzuflüssen, ist durch Austritt vom nächsten 15. März angefangen in Erledigung. Diejenigen dazu geeigneten Individuen, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben dafür ihre, an das hochwürdige Domcapitel gerichteten Gesuche bis Ende Februar in der Domcapitel-Kanzlei hier abzugeben. — Laibach am 27. Jänner 1845.

3. 164. (3)

Getreid = Licitation.

Am 8. des nächstkommenden Monats Februar Vormittags um 11 Uhr werden in der hiesigen Amtskanzlei versteigerungsweise verkauft werden:

20	Maßen	21	Maß	Weizen,
15	»	14	»	Roggen,
86	»	24	»	Hirse,
239	»	11	»	Hafer,

wozu die Kauflustigen höflichst hiemit eingeladen werden.

Verwaltungsamt der ritterl. D. D. Commenda. Laibach am 28. Jänner 1845.

3. 147. (3)

Wohnungs = Vermietung.

In den Häusern Nr. 122 und Nr. 123 am Wasserthor, sind für die nächste Georgizeit l. J. mehrere Wohnungen zu vermieten. Unter der Bedingung einvierteljähriger Vorauszahlung, oder doch prompter Posticipate-Einzahlung, sichert der gefertigte Hauseigenthümer von den bisher laut der letzten Zinsfassion erhobenen Zinsungen einen Nachlaß von 5 Percent zu.

Nähere Auskunft bei Besichtigung der Wohnungslocalitäten.

Jos. Mayerhold.

3. 163. (3)

Ein überführter zweisitziger Schwimmer ist um einen sehr billigen Preis zu verkaufen.

Das Nähere erfährt man im Fürstenhofe, Herrngasse Nr. 206, beim Kutscher Michel.